

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schülerbetreuungen und Hort am T.I.B. vom 01.07.2020

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge für die Betreuungseinrichtungen in der fachlichen Trägerschaft des Vereins Lernmobil e.V. – Schülerbetreuungen in den Programmen Pakt für den Nachmittag (Pakt), Familienfreundlicher Kreis Bergstraße (FFK) und die Kindertagesstätte Hort am T.I.B.
2. Der Verein Lernmobil hält im Auftrag der Jugendförderung der Stadt Viernheim und der Stadt Lampertheim Betreuungsangebote gemäß den Rahmenrichtlinien, Bestimmungen und Vereinbarungen des Landes Hessen und des Kreises Bergstraße für ganztätig arbeitende Schulen Betreuungsangebote an Grundschulen (in Viernheim an der Schillerschule und der Nibelungenschule; in Lampertheim an der Goetheschule, der Schillerschule, der Nibelungenschule und ab 01.08.2020 an der Pestalozzischule) und mit der Einrichtung Hort am T.I.B. in Viernheim Hortplätze vor. Der Umfang der Leistungen (Art des Betreuungsangebots und daraus resultierend Zeit und Dauer / Umfang) ergibt sich aus den in den Konzeptionen beschriebenen Angeboten in den Flyern bzw. im Internet, in der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Fassung.
3. Die Voranmeldung zu einem Betreuungsangebot erfolgt durch Abgabe eines von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Voranmeldeformulars bei der Leitung der Betreuungseinrichtung. Erster möglicher Abgabetermin einer Voranmeldung: zwei Jahre vor der Einschulung.
4. In den Einrichtungen, die im Auftrag des Programms „Pakt für den Nachmittag“ durchgeführt werden, sollen alle Kinder, für die Bedarf angezeigt wird, mit einem Platz im Betreuungsangebot versorgt werden. Die Platzvergabe erfolgt durch den Verein Lernmobil in erster Linie unter den Kriterien der nachgewiesenen Berufstätigkeit, dem Status eines Geschwisterkindes, pädagogischen und sozialen Gründen, der Zugehörigkeit zum Schulbezirk und dem Datum des Eingangs der Voranmeldung. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im gewünschten Umfang.
5. Die Anmeldung ist vollzogen beim Eingang der vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen bei der Leitung der Betreuungseinrichtung. Die Lastschriftzugriffsermächtigung durch die Personensorgeberechtigten für die Betreuungsentgelte und das Essengeld ist Bestandteil der Vertragsunterlagen. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Unterlagen kommt kein Vertrag zustande, der Verein kann den Platz anderweitig vergeben.
6. Die Rückgabe eines zugesagten Platzes oder der Rücktritt vom Vertrag ist bis Anmeldeschluss bzw. 31.07. des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Der Träger behält sich vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten zwei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.
7. Die Kosten für das Betreuungsangebot sind in der aktuellen Preisliste, Flyern oder im Internet ersichtlich und müssen für 12 Monate im Jahr gezahlt werden.
8. In den Betreuungseinrichtungen wird warmes Mittagessen angeboten. Die Anmeldung zum Mittagessen ist halbjährlich möglich, es sei denn, dass gemeinsame Konzept mit der Schule sieht eine verpflichtende Teilnahme vor. Grundsätzlich besteht die Wahl zwischen Individu-

alanmeldung und Pauschalanmeldung. Bei der Individualanmeldung wird jedes einzeln bestellte Essen im Folgemonat abgerechnet. Die Bestellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten per Dauerauftrag oder schriftlich (Email oder Bestellzettel) eine Woche im Voraus. Bei der Pauschalanmeldung wird für den gewählten Zeitraum (01.08. – 31.01.; 01.02.-31.07.) ein monatlicher Pauschalbetrag während der gesamten Laufzeit erhoben. Dieser ist auch während der Schließzeiten zu zahlen. Je nach Konzept der Einrichtung kann die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend sein.

9. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung/Kündigung oder Ausschluss. Die Elternbeiträge sind auch während vorübergehender Schließungs- und Urlaubszeiten oder bei Krankheit des Kindes zu bezahlen. Auch unerwartete Schließungen aufgrund von Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o.ä., rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Vorstand des Vereins Lernmobil. Alle Gebühren, Essengeld/Getränkengeld, Teilnehmerbeitrag für Ferienaktionen werden per Lastschrift eingezogen. Bei Rückbuchungen (fehlende Kontendeckung) werden die anfallenden Bankgebühren den Schuldnern in Rechnung gestellt. Außerdem werden die Verwaltungsaufwendungen umgelegt: für die 2. Mahnung ist ein Betrag von 2,50 Euro und für die 3. Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren eingetrieben.
10. Bei offenen Beitrags- oder Essenbeträgen oder bei Nichteinhalten vereinbarter Ratenzahlungen ist eine Teilnahme der Kinder an den zusätzlichen Angeboten (Ferienaktion, Ausflüge) nicht möglich.
11. Die Einrichtung ist an allen Schultagen von 7.30 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Die Wahrnehmung der Öffnungszeiten ist entsprechend den gebuchten Zeiten möglich. An speziellen Schultagen (Aufnahmetag, letzter Schultag vor den Ferien u. ä.) werden die Öffnungszeiten mit der Schule koordiniert, so dass eine durchgehende Betreuung gewährleistet ist. An bis zu 30 unterrichtsfreien Tagen (Pädagogische Tage / Studientage der Grundschule; bewegliche Ferientage; Ferien gemäß Plan in Hessen) wird ein Betreuungsangebot / „Ferienaktion“ durch den Verein Lernmobil e.V. oder den kommunalen Kooperationspartner entsprechend dem jeweiligen Programm (FFK, Pakt für den Nachmittag) vorgehalten.
12. Die Betreuungsangebote „Ferienaktion“ in den Hessischen Ferien sind wochenweise buchbar. Für Verpflegung, Eintritte, Fahrtkosten und Material wird ein Unkostenbeitrag pauschal erhoben und bar oder per Lastschrifteinzug durch die Personensorgeberechtigten gezahlt. Über die Anmeldefristen für die „Ferienaktion“ werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitungen durch Aushang bzw. Elternbrief informiert.
13. Die Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist nur bei Absage der gesamten Woche acht Tage vor Beginn und der Weitervergabe des Platzes möglich. Bei Nichtteilnahme an einzelnen Tagen erfolgt nur eine Erstattung des Essensanteils in Höhe von 2,50 € pro Tag. Die Personensorgeberechtigten werden im Anmeldeformular auf diese Regelung hingewiesen.
14. Die Kündigung oder Wandlung (Angebotswechsel) des Betreuungsverhältnisses kann nur acht Wochen im Voraus auf den 31. Juli eines Jahres erfolgen. Kündigung und Wandlung müssen schriftlich bei der Leitung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden (Brief, Fax oder E-Mail). Kündigungen wegen Umzug oder Schulwechsel im laufenden Schuljahr sind mit Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende jeden Monats möglich.
15. Die Kündigung kann in begründeten Fällen auch durch den Verein Lernmobil erfolgen. Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet, die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den

Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen, die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und /oder der AGB, der Hausordnung der Einrichtung verstoßen, nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.

16. Durch den Schluss des Betreuungsvertrags übernehmen die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtungen im Auftrag des Trägers sowohl die Aufsichtspflicht als auch die gesetzlichen Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Einrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Einrichtung). Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren. Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde. Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und in der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die abholende Person hat sich durch Personalausweis oder Pass auszuweisen.
17. Kranke Kinder sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten der Einrichtung mitzuteilen. Die Mitarbeiter*innen können die Aufnahme sichtlich kranker Kinder zurückweisen.
18. Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und für individuelle Absprachen bezüglich des Leistungsstands der Kinder halten die Mitarbeiter*innen der Schülerbetreuung engen Kontakt zu Lehrkräften. Die Eltern entbinden mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag beide Seiten von ihrer Schweigepflicht und stimmen diesem Austausch zu.
19. Die Personensorgeberechtigten erklären sich insoweit mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist. Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information intern und in der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert: durch Fotos, durch Filmaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung oder der Stadt Viernheim und der Stadt Lampertheim, bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse.
20. Der Verein Lernmobil übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände aller Art.
21. Gerichtsstand ist Lampertheim.